

Verwaltungsbericht des Regierungspräsidenten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ...**

Band (Jahr): - (1849)

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Verwaltungsbericht

des

Regierungspräsidenten

für das Jahr 1849.

Vom 1. Januar bis 31. Mai 1849 stand das Regierungspräsidium noch bei dem auf 1. Juni 1848 erwählten Herrn Alexander Funk; vom 1. Juni 1849 aber bis zum Schlusse des Jahres bei Herrn Jakob Stämpfli.

1.

Verhältnisse zum Auslande.

Nach Art. 10 der neuen Bundesverfassung findet der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen so wie ihren Stellvertretern durch Vermittlung des Bundesrathes Statt.

Bloß über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei können die Cantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

In Fällen der letztern Art geht die Begutachtung der einschlägigen Geschäfte ihrer Natur zufolge fast ausschließlich von den Direktionen des Innern, der Finanzen und der Justiz und Polizei aus.

Von Gegenständen der erstern Art fiel Anno 1849 ein einziger in die Geschäftssphäre des Präsidiums; die Reclamationen des Herrn Großrathspräsidenten und Nationalrathes Tillier gegen eine Erklärung, welche der Graf Mortier, ehemaliger Botschafter Frankreichs, bei der schweizerischen Eidgenossenschaft im Prozesse mit seiner Gemahlin zu den Akten gegeben, Erklärung, laut welcher Herr Tillier seiner Zeit bei der französischen Regierung Schritte zu Unterstützung der Sonderbundsinteressen gethan hätte, was Letzterer förmlich in Abrede

stellte, unter Beilegung einer Gegenerklärung, die er an die französischen Behörden zu übermitteln bat, worin ihm die Regierung entsprach.

2.

Verhältnisse der Eidgenossenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Da das neue Bundesgesetz jede Instruktionsertheilung ausschließt, so erscheint es auf den ersten Blick, als ob die Wechselbeziehungen zwischen dem Präsidium und dem Bunde im Allgemeinen dahingefallen wären, dem ist aber keineswegs also. Im Formellen wird die Execution der Bundesbeschlüsse noch hie und da zu Erörterungen führen, die in des Erstem Sphäre einschlagen, und im Materiellen dürfte ein ähnliches Verhältniß so oft eintreten, als Bundesfragen mit homogenen Cantonalfragen politischer Natur coincidiren werden.

Von beiden je zwei Beispiele im Jahr 1849.

Ad. 1. Sogleich nach der Constituirung der Bundesbehörden erhob sich die Frage, in welcher Form und Folge die eidgenössischen Gesetze und Beschlüsse in unsere Gesetzesammlung aufzunehmen seien. Der Regierungsrath erkannte: es sei lediglich die chronologische Ordnung zu befolgen, für dieselben also nicht eine besondere Sammlung anzulegen.

Im Juni erließ die Bundesversammlung das Gesetz über die schweizerische Bundesrechtspflege. Nach Art. 22 — 23 desselben ward nun eine Verordnung über die Wahlen zu den eidgenössischen Schwurgerichten nöthig. Eine solche entwarf der Präsident, und der Regierungsrath genehmigte sie unterm 13. September. (Gesetzesammlung S. 208.) Die Wahlen selbst fanden dann am 30. September Statt.

Ad. 2. Unmittelbar nachdem der Nationalrath über die Militärcapitulationsfrage sich ausgesprochen hatte, faßte

der Große Rath Berns, auf den durch das Präsidium provocirten Antrag des Regierungsrathes, einen analogen Beschluß hinsichtlich des Bernerregiments in Neapel, worauf der Bundesrath ersucht wurde, bei den zu eröffnenden Unterhandlungen im Sinne dieses Beschlusses auch auf Aufhebung der zwischen Neapel und Bern bestehenden Capitulation von 1828 hinzuwirken. Das daherige Schreiben ist vom 13. August. Es beginnt mit Aufzählung der Maßregeln, welche Bern rücksichtlich der Werbungseinstellung ergriffen, und dringt auf Einholung genauer Mannschaftsetats auf den Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses, da bloß die vorher Angeworbenen die Rechte und den Schutz der Capitulation anzusprechen hätten, theilt dann die hierseits veranstalteten, aber von den meisten betheiligten Cantonen ununterstützt gebliebenen Versuche zur Erzielung gemeinsamer Beschlüsse hinsichtlich der Capitulationsaufhebung mit und schließt, sowohl auf diese Thatsache, als auf die gleichfalls voraussichtliche Renitenz der neapolitanischen Regierung sich stützend, dahin, es möchte die Aufhebung von Bundeswegen eingeleitet werden, unter Erlaß einerseits von Repressivbestimmungen, behufs Durchführung der Execution, so wie eines Repartitionsmodus wegen ihrer materiellen Folgen, an denen Bern verhältnißmäßig beizutragen nicht anstehen werde, andererseits von Beschlüssen zu indirekter Nöthigung des Königs und der Truppen selbst, z. B. Entbindung der Letztern von ihrem Eide, eventuelle Bezahlung der Kosten ihrer Heimreise, Uebernahme der Capitulationsschuldigkeiten, Verlust des politischen Stimm- und Wahlrechts für die Ungehorsamen, u. s. w. — Erfolg ist keiner bekannt!

Die Niederlage der Demokraten in Süddeutschland hatte den Uebertritt ganzer Armeeüberreste auf schwei-

zerisches Gebiet zur Folge. Der Bundesrath, nach kurzem Zögern, machte diese Angelegenheit zur Bundes-
sache; im Anfang aber gab die Repartition und Ver-
pflügung, später das gegen die Führer eingehaltene
Ausweisungssystem zu mannigfaltigen Reclamationen
Anlaß. Dieß beschäftigte je nach der Natur des
Falles bald das Präsidium, bald die Militärdirection.

B. Zu den einzelnen Ständen insbesondere.

Ueber Gegenstände der innern Politik, mit Ausnahme etwa
der Verhältnisse der Diöcese Lausanne und Genf, hatte Bern im
Jahr 1849 mit den Ständen nicht besonders zu verkehren.

Dagegen mußte in der Flüchtlingsache bisweilen auch
bei den Cantonalbehörden wegen Verletzung des Princips der
Gleichbelastung reclamirt werden.

3.

Innere Angelegenheiten.

A. Vorberathung der auf den Staatsorganismus be- züglichen Fragen.

Zwei organische Gesetze, welche in die Directionsphäre
des Präsidiums fielen, wurden im Jahr 1849 von diesem ent-
worfen, im Regierungsrathe behandelt und sodann dem Großen
Rathe überwiesen.

- 1) Das neue Gesetz über die Organisation der politischen
Wahlen und Abstimmungen. Obwohl dasselbe sich auf
Grundlagen stützte, welche der Große Rath kurz zuvor
ohne Bedenken sanctionirt hatte, ward es im Schoße die-
ser Behörde bei der am 27. October erfolgten Eintretens-
frage verworfen. Die Veränderung der Wahlkreise, welche
in der vorgeschlagenen Form als den Bestimmungen des
Art. 7 der Verfassung nicht conform erachtet wurde, trug
zu diesem Ergebnisse in erster Linie bei.

- 2) Das Gesetz über Unvereinbarkeit von Stellen, in Ausführung des Art. 12 der Verfassung, erlitt bei der ersten Berathung im Großen Rathe wesentliche Veränderungen, indem die Unverträglichkeit der Stellen der obersten Cantonalbehörden mit Stellen in den Rätthen der Bundesversammlung nicht anerkannt wurde. Seitdem ist dieses Gesetz liegen geblieben.

Ebenso die Bearbeitung

- 3) eines Verantwortlichkeitsgesetzes für Behörden und Beamte, wozu in Genehmigung eines bereits Anno 1848 von Herrn Ochsenbein, damaligem Regierungsrathe, gestellten Anzuges, auf den Vorschlag des Präsidiums und des Regierungsrathes am $15/19$. Januar 1849 eine Specialcommission des Großen Rathes niedergesetzt worden.

Untergeordnete Gegenstände organischer Natur waren:

- 4) der Großrathsbeschuß vom 15. Januar, wodurch der Helfereibezirk Kurzenberg, Amtsbezirks Konolfingen, der bis dahin mit der Kirchgemeinde Dießbach vereinigt gewesen, zu einer besondern politischen Versammlung, gemäß Art. 5 der Verfassung, erhoben wurde; und
- 5) der Großrathsbeschuß vom 18. März, welcher die Bekleidung der Stellen eines Gerichtspräsidenten und eines Friedensrichters durch Schwiegervater und Tochtermann, mit Rücksicht auf Art. 13 der Staatsverfassung, Art. 20 des Friedensrichtergesetzes und Art. 4 der neuen Gerichtsorganisation, unverträglich erklärt.
- 6) Der Großrathsbeschuß vom 7. August, daß alle Beamtungen, die entweder von den Wahlcollegien besetzt werden, oder wofür diese Wahlvorschläge bilden, jeweilen nach Ablauf der Amtsperiode, gleich den Mitgliedern des Großen Rathes und des Regierungsrathes, der Integralerneuerung unterliegen sollen.

In die Gathegorie der organischen Fragen gehört auch:

- 7) der Bericht oder das Programm des Regierungsrathes über die noch in der gegenwärtigen Amtsperiode zu er-

ledigenden Arbeiten, nebst einem Vorschlage zu Vertheilung derselben auf die noch übrigen Großrathssessionen bis zum 31. Mai 1850.

Von Weisungen endlich, welche der Regierungsrath diesorts bei Anlaß von Specialfällen auf den Antrag des Präsidiums entweder höhern Orts provocirte, oder von sich aus ertheilte, sind zu erwähnen:

- 8) Der Entscheid des Großen Rathes, daß die Bekleidung der Stellen eines Amtsrichters und eines Amtsgerichtsschreibers durch Ehemänner von Schwestern weder der Verfassung, noch irgend einem Gesetze zuwiderlaufe. (Münster.)
- 9) Der Entscheid des Großen Rathes, wodurch der auf dem Petitionswege gestellte Antrag, daß der Gemeinderathspräsident fortan wieder ausschließlich Gemeindsbeamter sein soll, und daß die ihm gegenwärtig obliegenden administrativen Funktionen einem eigenen Staatsbeamten übertragen werden möchten, verworfen wurde. (Signau und Trachselwald.)
- 10) Die regierungsräthliche Verfügung, daß jede Abstimmung über die Frage, ob in einer Gemeinde ein Friedensrichter aufzustellen sei oder nicht, im Falle der Verneinung, auf zwei Jahre verbindlich sei und daher vor Ablauf derselben nicht wieder angeregt werden dürfe. (Spiez.)
- 11) bis 13) Die drei regierungsräthlichen Verfügungen, wodurch unverträglich erklärt wurden:
 - die gleichzeitige Bekleidung der Stelle eines Amtsverwesers und derjenigen eines Amtsschreibers durch zwei Schwäger, dies gestützt auf Art. 13 der Verfassung und §. 11 des Gesetzes vom 3. December 1831, (Münster);
 - die gleichzeitige Bekleidung der Stellen eines Mitglieds des Gemeinderaths und des Burgerraths durch einen Amtsverweser, gestützt auf Art. 12, 2. der Verfassung, (Münster);

die gleichzeitige Bekleidung der Stelle eines Mitglieds des Gemeinderathes und eines Suppleanten am Amtsgerichte, gestützt auf Art. 12. 1 und Art. 68 der Verfassung. (Münster.)

B. Politische Wahlverhandlungen.

In den ersten Tagen des Jahres zeigte Hr. Ochsenbein an, daß die Bundesversammlung ihn unterm 19. November 1848 zum Mitgliede des Bundesrathes ernannt, und daß er diesen Ruf am 21. gleichen Monats angenommen habe. Auf dieses ward ihm die Entlassung von den bis dahin bekleideten Stellen eines Mitgliedes des Regierungsrathes und eines Militärdirektors in verbindlichen Ausdrücken ertheilt und gleichzeitig eine neue Nationalrathswahl angeordnet. Ihn ersetzte nun als Mitglied des Regierungsrathes: Herr Johann Ulrich Lehmann von Langnau, als Militärdirektor: Herr Präsident Alexander Funk und als Nationalrath: Herr Ludwig Fischer von Reichenbach bei Bern.

Ferner geschah es, wie früher, so auch 1849, daß hin und wieder Wahlversammlungen einberufen werden mußten, um durch Resignation oder Annahme einer Beamtung vakant gewordene Stellen wiederbesetzen zu lassen. Ein Gleiches fand Statt zu Einholung von Wahlvorschlägen für die Regierungstatthalterstellen von Narberg, Neuenstadt, Frutigen und Courtelary.

Von allen diesen Wahlverhandlungen ward auf dem Wege der Beschwerdeführung einzig beanstandet, diejenige des Wahlkreises Noirmont, der am Platz der flüchtig gewordenen Herren Bequignot zwei neue Mitglieder des Großen Rathes zu ernennen hatte. Es ward nämlich Kassation der Wahl des Herrn Ed. Bielle, Negotiant daselbst, verlangt, weil demselben die Eigenschaften eines bernischen Staatsbürgers fehlten. Das Präsidium fand jedoch nach Einholung der nöthigen Dokumente, es seien hinlängliche Beweise vorhanden, daß Herr Bielle Bürger des Kantons und Ortsbürger der Gemeinde Peuchapatte sei, weiß-

halb es auf Abweisung der Beschwerde schloß. Diefem Antrage wurde sowohl im Regierungsrathe als im Großen Rathe beigepflichtet.

C. Oberaufficht über die keiner andern Direktion untergebenen Beamten, über die Staatskanzlei und die Archive.

Keine Pflichtvernachlässigungen nöthigten im Jahr 1849 zu einem Einschreiten gegen die Beamten der erstern Kathedorie, wozu vor Allen die Regierungsstatthalter gehören.

Die Staatskanzlei blieb sich gleich wie im Jahr 1848; im Ganzen hat sich die damals veranstaltete Reorganisation als zweckmäßig bewährt.

Im Archivwesen ist folgendes geleistet worden:

- 1) Ordnung, Inventur und zum Theil Registratur der Archive
 - a. der beiden Kantonsverwaltungen von Bern und Oberland, während der helvetischen Epoche;
 - b. des geheimen Rathes bis 1798 und seiner Nachfolger, des Staatsrathes, des geheimen Rathes und des diplomatischen Departements von 1803 bis 1846;
 - c. des Kriegsrathes bis 1798 und seiner Nachfolger, des Kriegsrathes und des Militärdepartements von 1803 bis 1846;
- 2) Empfang, Aufstellung und theilweise Inventur der Archive aller Centralunterbehörden bis 1798, welche noch theils hinter den einzelnen Direktionen, theils hinter dem Obergerichte und der Amtsgerichtsschreiberei Bern gelegen;
- 3) Untersuchung des jurassischen Archivs zu Pruntrut und einleitende Vorkehren zu Ergänzung und systematischer Ordnung desselben.

Außerdem liegt dem Staatsarchivariat ununterbrochen die Bedienung sowohl des Publikums, welches für Rechtsverhältnisse aller Art die Archive zu konsultiren im Falle ist, als der Behörden,

namentlich der Direktionen und Central- und Bezirksbeamten etc. ob, was eine nicht unbedeutende Korrespondenz und oft ausführliche Berichterstattungen zur Folge hat. Ferner wird nach Ehre und Pflicht der wissenschaftlichen Forschung, die von nahe und ferne an die reichen Hallen der Archive Berns zu pochen beginnt, mündlich wie schriftlich nach besten Kräften Vorschub geleistet, worüber Zeugnisse in Briefen und Werken vorliegen.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen hatte sich die Uebung geltend gemacht, die Staatskanzlei nach §. 206 in Verbindung mit §. 198 zur Edition der Rathsprotokolle, Spruchbücher u. s. w. anzuhalten. Diese Urkunden blieben nun nach §. 205 während der Prozeßverhandlung in der Verwahrung des Richters und wurden erst nach deren Beendigung zurückgegeben. Welche Störung dieß in den Geschäftsgang brachte, abgesehen von der Gefahr, welcher durch solche Exhibitionen die Akten ausgesetzt wurden, mag aus dem einzigen Beispiele erhellen, daß einmal 30 Rathsmannuale der Neuzeit auf einmal herausverlangt wurden. Das Staatsarchivariat reklamierte gegen eine solche Interpretation der fraglichen Gesetzesbestimmungen. Der Regierungsrath holte darüber das Gutachten des Obergerichts ein, und nach diesem erfolgte in Uebereinstimmung mit dem Letztern der Beschluß, es sei nach §. 206 und 198 des neuen Civilgesetzbuches die Pflicht zur Auslieferung von Originalurkunden und Schlußbüchern der Staatskanzlei, namentlich von Rathsprotokollen, Spruchbüchern etc., nicht vorhanden, es solle demnach dieselbe auch nicht stattfinden.

D. Höhere Staatswohlfahrt und Staatsicherheit.

Was zur Ehre und Zierde des Kantons oder eines Theils desselben geschieht, kann füglich auch als Beitrag zur allgemeinen Wohlfahrt angesehen werden. Von diesem Standpunkte aus wird der Donation der Reiterstatue Rudolfs von Erlach an den Staat hier ihr Platz angewiesen. Durch Herrn von Hallwyl provoziert, durch Herrn Bollmar gebildet und durch

Herrn Rüetschi gegossen, traf dieses Monument in den ersten Tagen des Mai zu Bern ein; die Enthüllungsfestlichkeit ward auf Samstag den 12. festgesetzt und im Einverständnisse mit den Behörden dafür ein angemessenes Programm erlassen. Unter allgemeiner Theilnahme von nahe und ferne ging der festliche Akt vor sich. Herr von Hallwyl hielt, nachdem die Hüllen der Statue gefallen, eine patriotische Rede und übergab die Schenkungsurkunde dem Regierungspräsidenten, dieser dankte im Namen des Staates und beglückwünschte die Schöpfer des Werkes im Namen der Nation.

Das Staatsicherheitsinteresse veranlaßte ein einziges Mal exceptionelle, d. h. solche Maßregeln, wo die gewöhnlichen Polizeimittel ungenügend erfunden und durch wirksamere ergänzt werden mußten. Es war dieß bei Anlaß eines Kravalls zu Saignelegier im Januar, wobei die Autorität der Bezirksbehörden auf empfindliche Weise verletzt wurde. Der Regierungsrath fand nach Erdauerung der Sachlage nöthig, einen außerordentlichen Regierungskommissär in der Person des Herrn Regierungstatthalters Sybold von Bern abzuordnen, diesem die Untersuchung der Sache aufzutragen und ihm zur Herstellung der gestörten Ruhe momentan ein kleines Truppenkorps beizuordnen. Der Große Rath, welcher eben versammelt war, genehmigte auf empfangene Kenntniß hin diese Verfügungen, welche auch der Bundesbehörde mitgetheilt wurden und in vollem Maaße hinreichten, um den Zweck der Mission zu erfüllen. Schon am 6. Februar hörte, ebenfalls mit Genehmigung des Großen Rathes, die militärische Okkupation der Gemeinden Saignelegier, Bemont und Muriaux wieder auf; der Fall selbst aber schwebt noch unerledigt vor den Gerichten.